

17. Mai 2008

Statuten
Samariterverband Unterwalden

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines und Zweck

Art. 1 Name und Sitz	Seite 3
Art. 2. Zweck	Seite 3

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaften	Seite 3
Art. 4 Aktivmitglieder	Seite 3
Art. 5 Beitritt	Seite 4
Art. 6 Austritt und Ausschluss	Seite 4
Art. 7 Ehrenmitglieder	Seite 4

III. Organisation

Art. 8 Organe	Seite 4
---------------	---------

Die Delegiertenversammlung

Art. 9 Bestand	Seite 4/5
Art. 10 Ordentliche Delegiertenversammlung	Seite 5
Art. 11 Ausserordentliche Delegiertenversammlung	Seite 5
Art. 12 Einladungs- und Antragsfristen	Seite 5/6
Art. 13 Leitung und Protokollführung	Seite 6
Art. 14 Abstimmungen und Wahlen	Seite 6

Der Vorstand

Art. 15 Bestand und Amtsdauer	Seite 6
Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen	Seite 6 / 7
Art. 17 Geschäftsführung	Seite 7

Die Kommission für Verbandsarbeit (KVA)

Art. 18 Bestand	Seite 7
Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen	Seite 7/8
Art. 20 Organisation und Geschäftsführung	Seite 8

Die Abgeordneten SSB

Art. 21 Aufgabe	Seite 8
Art. 22 Nomination und Wahlen	Seite 8

IV. Finanzielles

Art. 23 Spesen und Entschädigungen	Seite 8
Art. 24 Rechnungsjahr	Seite 9
Art. 25 Buchführung und Revision	Seite 9

V. Schlussbestimmungen

Art. 26 Statutenänderungen	Seite 9
Art. 27 Auflösung	Seite 9
Art. 28 Genehmigung und Inkrafttreten	Seite 9

I. Allgemeines und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Samariterverband Unterwalden (SVU) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB (nachstehend Verband genannt), gegründet am 12. Februar 1955.

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral. Der Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten. Der Samariterverband Unterwalden ist Mitglied des Schweizerischen Samariterbundes (SSB).

Art. 2. Zweck

Der Verband bezweckt die Erfüllung der Aufgaben gemäss Leitbild, Statuten und Reglementen des SSB sowie den Beschlüssen seiner zuständigen Organe, insbesondere:

- a) die Förderung des Samariterwesens im Verbandsgebiet;
- b) die Unterstützung der bestehenden Samaritervereine und Jugendgruppen;
- c) die Förderung neuer Samaritervereine und Jugendgruppen;
- d) die Schulung der Vereinskader und Vereinsvorstandsmitglieder;
- e) die Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Organisationen.

Der Samariterverband Unterwalden anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Statuten der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes festgehalten sind. Sie lauten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaften

Der Verband besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 4 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden die auf dem Gebiet der Kantone Ob- und Nidwalden bestehenden Samaritervereine sowie der Samariterverein Seelisberg UR.

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet:

- sich an den Tätigkeiten des Verbandes aktiv zu beteiligen, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern;
- die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Verbandes als verbindlich zu anerkennen;
- die von den zuständigen Organen festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Aktivmitglieder sind an der Delegiertenversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Art. 5 Beitritt

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Verband zu richten. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Mitglieder die den Verband schädigen oder deren Verhalten die Verbandsinteressen erheblich verletzt, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an die nächste Delegiertenversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, welche sich um den Verband oder das Samariterwesen im Verbandsgebiet besonders verdient gemacht haben.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung.

Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verband. Sie haben das Recht, an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommission für Verbandsarbeit (KVA)
- d) die Abgeordneten SSB

Die Delegiertenversammlung

Art.9 Bestand

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Sie besteht aus den Delegierten, die den Aktivmitgliedern nach folgendem Schlüssel nach dem im letzten Jahresbericht ausgewiesenen Aktivmitgliederbestand zustehen:

bis 25 Aktivmitglieder	2 Delegierte
26 bis 50 Aktivmitglieder	3 Delegierte

51 bis 75 Aktivmitglieder	4 Delegierte
76 bis 100 Aktivmitglieder	5 Delegierte
über 100 Aktivmitglieder	6 Delegierte.

Die Mitglieder der übrigen Organe (Vorstand, Kommission für Verbandsarbeit, Abgeordnete SSB) und die Ehrenmitglieder nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand entscheidet über die Einladung von Gästen zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung.

Art. 10 Ordentliche Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Sie behandelt die folgenden Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
3. Genehmigung der Jahresberichte
 - a. des Präsidenten
 - b. der Kommission für Verbandsarbeit (KVA)
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Entlastung des Vorstandes
6. Festsetzung des Jahresbeitrages
7. Genehmigung des Voranschlages
8. Wahlen
 - a. des Verbandspräsidenten
 - b. der weiteren Mitglieder des Vorstandes
 - c. der Abgeordneten SSB und Ersatzabgeordneten
9. Wahl einer berufsmässigen Revisionsstelle oder Beschlussfassung über den Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle (s. Art. 25)
10. Beratung der Geschäfte der Abgeordnetenversammlung SSB

sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge:

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderung
- Aufnahme von Aktivmitgliedern
- Rekursentscheid gegen Verfügungen des Vorstandes auf Ausschluss eines Aktivmitgliedes
- Auflösung des Verbandes.

Art. 11 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

Art. 12 Einladungs-

Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich unter

und Antragsfristen

Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.
Das Datum der ordentlichen Delegiertenversammlung ist den Mitgliedern mindestens drei Monate vor der Versammlung bekannt zu geben.

Anträge von Mitgliedern sind mindestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich an den Verbandspräsidenten einzureichen.

Über nicht fristgemäss in der Einladung bekannt gegebene Traktanden kann die Delegiertenversammlung nur beraten, nicht aber Beschluss fassen.

Art. 13 Leitung und Protokollführung

Die Delegiertenversammlung wird vom Verbandspräsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied geleitet.

Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 14 Abstimmungen und Wahlen

Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 26 und 27 bleiben vorbehalten), bei Stimmgleichheit der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen und leere Stimmen werden nicht mitgezählt.

Der Vorstand

Art. 15 Bestand und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Verbandspräsidenten sowie zwei bis sechs weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Verbandspräsidenten, selbst.

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand leitet den Verband und trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben. Er verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Dem Vorstand obliegen in besonderem Masse die mehrjährige Aktivitäts- und Finanzplanung sowie die Sicherstellung und Förderung des Zusammenhaltes und des Informationsflusses unter den Mitgliedern, Organen und Kadern.

Der Vorstand kann seine Aufgaben und Kompetenzen

delegieren, bleibt aber der Delegiertenversammlung gegenüber verantwortlich.

Der Vorstand ist befugt, über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von 10 % des Eigenkapitals zu beschliessen.

Der Vorstand vertritt den Verband nach Aussen. Die für den Verband verbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied

Art. 17 Geschäftsführung

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

Die Vorstandssitzungen werden vom Verbandspräsidenten oder vom Vizepräsidenten geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist.

Beschlüsse erfolgen durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt er den Stichentscheid. Stimmenthaltungen und leere Stimmen werden nicht mitgezählt.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied gegen dieses Verfahren Einspruch erhebt.

Die Kommission für Verbandsarbeit (KVA)

Art. 18 Bestand

Der Kommission für Verbandsarbeit gehören von Amtes wegen an die zum Verband gehörenden:

- Instruktoressen SSB
- Vereinskoordinatoren SSB
- ständigen Beauftragten.

Der Vorstand kann weitere Mitglieder in die Kommission wählen.

Der Vorstand wählt, auf Antrag der Kommission, deren Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

Die Kommission ist im Rahmen der jährlich zu formulierenden Zielsetzungen und Vorgaben des Vorstandes zuständig für die Koordination und den Vollzug der Verbandsarbeit.

Der Vorstand kann Aufgaben und Kompetenzen der Kommission in einem Reglement umschreiben und darin der Kommission insbesondere auch Entscheidungskompetenz in ihrem Fachbereich einräumen.

Art. 20 Organisation und Geschäftsführung

Der Vorstand erlässt ein Reglement über die Organisation, Arbeitsweise und Geschäftsführung der Kommission. Soweit dieses nichts anderes bestimmt, sind ersatzweise die Bestimmungen von Art. 17 dieser Statuten anwendbar.

Die Abgeordneten SSB

Art. 21 Aufgabe

Die Abgeordneten SSB nehmen das dem Verband im Schweizerischen Samariterbund zustehende Stimmrecht durch persönliche Teilnahme an den Abgeordnetenversammlungen SSB wahr. Die Ersatzabgeordneten amten im Fall der Verhinderung gewählter Abgeordneter.

Die Delegiertenversammlung kann konkrete Vorgaben zu ihrem Stimmverhalten beschliessen.

Art. 22 Nomination und Wahlen

Der Verbandspräsident ist von Amtes wegen Abgeordneter SSB.

Die übrigen dem Verband gemäss Beschluss der Abgeordnetenversammlung SSB zustehenden Abgeordneten sowie die gleiche Anzahl Ersatzabgeordnete werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Das Vorschlagsrecht steht den Aktivmitgliedern zu.

Die Wahl erfolgt im schriftlichen Verfahren. Jedem Kandidaten darf pro Wahlliste nur eine Stimme gegeben werden (Kumulierverbot).

Die der Anzahl zu wählender Abgeordneter entsprechende Anzahl Kandidaten mit den meisten Wählerstimmen sind als Abgeordnete gewählt, die gleiche Anzahl der übrigen Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Wählerstimmen als Ersatzabgeordnete.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit

IV. Finanzielles

Art. 23 Spesen und Entschädigungen

Alle Mitglieder des Vorstandes und der Kommission für Verbandsarbeit, die Abgeordneten SSB, die Kader des Verbandes sowie alle Personen, die im Auftrag des Verbandes anderweitig tätig sind, haben Anspruch auf Vergütung ihrer Spesen und Auslagen.

Über die Ausrichtung und Höhe von Sitzungsgeldern und

Entschädigungen erlässt der Vorstand ein Reglement.

Art. 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 25 Buchführung und Revision

Der Vorstand ist verantwortlich für die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Verbandes.

Die Delegiertenversammlung wählt eine berufsmässige Revisionsstelle mit dem Auftrag der Revision der Buchführung und der Berichterstattung und Antragstellung an die Delegiertenversammlung. Wenn die Buchführung durch eine professionelle Beauftragte besorgt wird, kann die Delegiertenversammlung den Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle beschliessen. Diesfalls obliegt die Berichterstattung und Antragstellung an die Delegiertenversammlung dem Vorstand.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26 Statutenänderung

Eine Änderung dieser Statuten kann nur durch die Delegiertenversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Wortlaut der vorgesehenen Änderung ist mit der Einladung zur Delegiertenversammlung schriftlich bekanntzugeben.

Art. 27 Auflösung

Der Vorstand oder ein Fünftel der Aktivmitglieder kann zuhanden der Delegiertenversammlung die Auflösung des Verbandes beantragen. Die Begründung muss mit der Traktandenliste bekannt gegeben werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Im Falle der Auflösung beschliesst die Delegiertenversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens im Sinne des Verbandszweckes.

Art. 28 Genehmigung und Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten wurden an der DV vom 17. Mai 2008 in Ennetmoos genehmigt und treten vorbehältlich der Genehmigung durch den SSB per Delegiertenversammlung vom 2. Mai 2009 in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 4. Mai 1996 und die seither gefassten Beschlüsse welche die Statuten betreffen.

Ennetmoos, den 17. Mai 2008

Samariterverband Unterwalden

Der Präsident

Die Sekretärin

Werner Pfammatter

Margrit Felber

Genehmigt durch Beschluss des Zentralvorstandes vom

Olten, den

Schweizerischer Samariterbund

Die Zentralpräsidentin

Der Zentralsekretär

Monika Dusong

Kurt Sutter